**Zeitschrift:** Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der

Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri

della Società di Storia dell'Arte in Svizzera

Herausgeber: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

**Band:** 38 (1987)

Heft: 1

**Artikel:** Denkmalpflege ohne gesetzliche Grundlage

Autor: Ganz, Jürg

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-393695

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tenen Blechdächer sind auf den Steinbauten des Engadins aber auch im Holzbaugebiet vielen Hartbedachungen überlegen, weil sie die bewegten Formen des Dachstuhls nachzeichnen. Gestrichene Blechdächer und Kupferdächer werden in Dörfern des Unterengadins, wie im Musterbeispiel Ardez, ausdrücklich gefördert.

Seit der Restaurierung des Benediktinerklosters St. Martin in Disentis/Mustér in den Jahren 1980–1984 werden die neu hergestellten Herzfalz-Tonziegel auch in dieser besonders frostgefährdeten Höhenzone von 1000 Metern über Meer – ohne Schäden – zunehmend verwendet. Wo aus brandpolizeilichen Gründen eine Holzbedachung leider nicht möglich ist, sind uns diese neuen Ziegel in alter Form willkommen.

Die preiswerten grünen Steinplatten aus dem Val Malenco sind im Oberengadin als Ersatzmaterial geeignet. Leider werden diese Platten auch in Tourismuszentren wie Flims, Laax, Davos und Klosters Verwendet, wo sie keine Tradition haben und daher als «alpenländischer Kitsch» taxiert werden müssen. Das Beurteilen von Dachhautmaterialien ist eine schwierige Aufgabe, weil historische, ästhetische, finanzielle, formale und funktionelle Gesichtspunkte eine Rolle spielen. Nur die Zusammenarbeit von Bauherr, Baubehörde, Architekt, Handwerker und Denkmalpfleger – und nicht bloss generelle Vorschriften – führen im Einzelfall zum Ziel, nämlich zur Erhaltung einer vielfältigen, qualitätvollen Dachlandschaft im Kanton Graubünden.

<sup>1–</sup>4: Kantonale Denkmalpflege Graubünden.

Dr. Hans Rutishauser, Denkmalpfleger, Kantonale Denkmalpflege Graubünden, Loestrasse 14, 7001 Chur



4 Degen, Kapelle St. Sebastian. Nagelschindelhelm um 1740, 1986 neu geschindelt und wieder rot bemalt.

Abbildungsnachweis Adresse des Autors

JÜRG GANZ

## Denkmalpflege ohne gesetzliche Grundlage

Pflege von «Denkmälern» bedeutet Umgang mit Menschen heute, denen von Menschenhand geschaffene Werke früherer Generationen anvertraut und ausgeliefert sind. Denkmalpflege hat mit nicht messbaren Werten zu tun. Dazu gehören nicht nur die Schönheit, sondern auch Alterswürde, Geborgenheit oder Orientierungshilfe anhand von vertrauten Wegmarken. Solche Werte gilt es zu erhalten und zu pflegen trotz und mit Verwaltungsapparaten, Normenvielfalt und Gesetzesdschungel. Denkmalpflege ist ein Amt und dadurch immer Teil eines administrativen Räderwerkes, wobei es auf Achsenlage, Radius und Zahnkranz ankommt.

Die Thurgauer Denkmalpflege ist ins Baudepartement eingegliedert und dort gleichgestellt z.B. dem Tiefbauamt, dem Hochbauamt oder dem Amt für Raumplanung. Mit allen Ämtern besteht auf allen

Ebenen ein gutes Einvernehmen, und stillschweigend ist vereinbart, im Zweifelsfall die Denkmalpflege anzufragen, bevor grosse Planungskosten aufgelaufen oder Prestigebarrieren aufgebaut sind. Nach aussen wird es zudem für eine kantonale Verwaltung fragwürdig, wenn das eine Amt das Gegenteil vom andern vertritt, weshalb eine frühzeitige Absprache auch im Interesse der Kunstdenkmäler erforderlich ist. Besonders eng ist der Kontakt zum Raumplanungsamt, an dessen wöchentlichen Rapporten ein Vertreter der Denkmalpflege teilnimmt, um frühzeitig über drohendes Unheil informiert zu sein und um die Anliegen der Denkmalpflege in kommunale und kantonale Pläne einfliessen zu lassen. Der Verlust an Kulturgut der letzten 20-30 Jahre ist zu einem grossen Teil auf eine einseitig fortschrittsgläubige Planung zurückzuführen, die sich an vielen Orten verhängnisvoll ausgewirkt hat und sich bei unserem Bodenrecht nur schwer korrigieren lässt. Die intensive Mitsprache bei der Überarbeitung von Zonen- und Richtplänen sowie der Baureglemente ist deshalb eine wesentliche Aufgabe einer Denkmalpflege, die sich nicht auf die «Denkmäler» beschränkt, sondern ihren Auftrag ganzheitlich versteht und deshalb Ensembles zu pflegen versucht.

Dies ist im Thurgau nur in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden möglich, die über gesetzliche Grundlagen verfügen.

Die Gemeindeautonomie ist eine heilige Kuh, ohne Gemeinde oder gar gegen den Willen einer Gemeinde ist kaum etwas auszurichten. Dies ist gut so, denn jedes Baudenkmal steht in erster Linie in einer Gemeinde, deren Image es mitprägt. So geht es für die Denkmalpflege auch hier um den persönlichen Kontakt mit den verantwortlichen Behörden, darum, zu überzeugen, Sachzwänge zu knakken oder auch handfest zu helfen.

Ähnliches lässt sich auch zum Eigentümer sagen. Solange diese Einzelpersonen und Einheimische sind, lässt sich der psycho-hygienische Wert eines restaurierten Gebäudes eher verständlich machen, besonders wenn seine Biographie mit dem Standort des Gebäudes verbunden ist. Auch hier ist eine gewisse Vertrauensbasis und ein Wille, sich gemeinsam auf den Weg zu machen, Voraussetzung für einen sachgemässen Umgang mit einem Altbau. Schwierig, ja unmöglich wird der Umgang mit Altbauten, wenn kalte Rechner Rendite fremder Kapitalien meist ausserkantonaler Provenienz zu sichern haben. Sie verstehen nur die Sprache der Juristen, stehen verständnislos einer Denkmalpflege ohne Gesetz gegenüber und fordern einzig Paragraphen, so in jüngster Zeit die Binswanger AG beim Bellevue in Kreuzlingen. Verlierer ist immer die kulturgeschichtlich wertvolle Bausubstanz, an der wir alle teilhaben. Für derartige Extremfälle hilft nur ein Gesetz.

Aber auch damit wäre die Aufgabe der Denkmalpflege nur mit der Rückendeckung des Regierungsrates anzugehen, gleich wie heute. Ohne Gesetz können nämlich als Beiträge keine Steuergelder ausgerichtet werden. Hiezu dient der Lotteriefonds, der vom Justizund Polizeidepartement verwaltet wird und über den der Gesamtregierungsrat verfügt. Ein gutes Einvernehmen mit der Regierung und

deren Standhaftigkeit ist wesentlicher Pfeiler denkmalpflegerischer Tätigkeit ohne gesetzliche Grundlage. Damit scheint die Denkmalpflege zwar extrem dem politischen Gewaltengefüge ausgeliefert, aber in welchem Kanton ist dies nicht der Fall, mit oder ohne Gesetz? Es darf ohne Eigenlob behauptet werden, dass die Denkmalpflege im Thurgau bisher kaum weniger effizient gewirkt hat, als dies in anderen Kantonen mit Gesetz möglich ist, denn auch das beste Gesetz ist nur so gut wie der politische Wille tatkräftig, es anzuwenden und durchzusetzen.

Von Vorteil für eine Denkmalpflege ohne Gesetz ist einerseits ein überblickbarer Kanton, in dem man sich noch kennt, andererseits die Tatsache, dass das Amt personell nicht schlecht dotiert ist und über eine hilfreiche Infrastruktur (Bibliothek, Archive, Diathek) verfügt. Damit sind Grundlagen vorhanden auch für Ausstellungen, Aufsätze aller Art oder Vorträge, die zur Öffentlichkeitsarbeit einer Denkmalpflege gehören. Besondere Glücksfälle sind Volkshochschul- oder Lehrerfortbildungskurse, die die Anliegen der Denkmalpflege verbreiten helfen.

Die Abteilung für Inventarisation sorgt nicht nur für neue Kunstdenkmälerbände, sondern auch erfolgreich für Hinweisinventare, die handfeste Grundlagen für die Planung bilden und den Gemeinden helfen, ihre Verantwortung für das Kulturgut besser zu erkennen und zu tragen.

Für die eigentliche Aufgabe der Denkmalpflege sind drei Fachkräfte zuständig, die jede auf ihre Art nach aussen wirkt und es dabei
vorzieht zu überzeugen, was besser ist, als ein Gesetz zu hüten und
zu verfügen. Ob Überzeugungskraft und Paragraphen zum Wohle
unserer Kulturdenkmäler zu verbinden sind und damit die Effizienz
der Denkmalpflege noch erhöht werden kann, wird die Zukunft weisen, ist doch auch der Thurgau daran, ein Gesetz zum Schutz und
zur Pflege der Natur und der Denkmäler zu schaffen.

Dr. Jürg Ganz, Denkmalpfleger, Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Ringstrasse 16,  $^{8500}$  Frauenfeld

Adresse des Autors

FRANÇOIS-OLIVIER DUBUIS

# La vieille ville de Sion: sauvegarde et recherches

Presque tout enveloppée de quartiers neufs, la vieille ville de Sion se prête fort bien au thème qui nous est proposé: célébrer la collaboration centenaire de la Confédération avec les autorités cantonales et locales et présenter un aspect de nos recherches dans un domaine où la complémentarité des archives et du terrain est évidente.

L'ancien Sion a été dessiné de façon particulièrement évocatrice par le peintre Hans Ludolff vers 1640 pour l'illustration de la *Topo-graphie* de Mérian. La ville d'alors présentait encore son aspect de la